

Meldung nicht regelkonformer VgV-Verfahren

Vorname, Name

Kontaktdaten

Um welches Verfahren geht es?

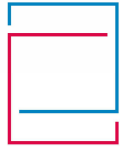
Bezeichnung

Link/TED-Nummer

Ausschreibende Stelle

Sachverhalte/Vergabefehler

- Auftragsbekanntmachung**
Keine Auftragsbekanntmachung, fehlender Auftragswert, fehlende anrechenbare Kosten, keine Zuschlagskriterien
- Mittelstandsgebot**
Totalübernehmervergabe, Generalplanung
- Eignung/Eignungskriterien**
Mindestanforderungen (Verbindung und Angemessenheit zum Auftragsgegenstand); Haftpflichtversicherung/Mindestjahresumsatz/Mitarbeiteranzahl etc. zu hoch; Referenzzeiträume zu kurz oder unklar definiert; Forderung von Erfahrung mit öffentlichen Auftraggebern, Referenzen derselben Nutzungsart, Referenzschreiben/Bescheinigungen; Wertung/Gewichtung; Erfüllung der Anforderungen durch jedes Mitglied einer Bewerber-/Bietergemeinschaft; geforderte Rechtsform
- Architektenvertrag**
Verbindliche Kostenobergrenze; Gesamtschuldnerische Haftung; Kosten/Termine; Fehlen des Vertragsentwurfes; nicht verhandelbarer Vertragsentwurf
- Lösungsvorschlag**
Keine angemessene Vergütung/Vergütung nicht bekanntgemacht; Abgrenzung Unterlagen und Lösungsvorschläge; unkonkrete Angaben zu Leistungen; nicht ausreichende Grundlagen
- Honorar**
Unzureichende Leistungsbeschreibung; zu starre Vorgaben für die Honorarkalkulation; Zuschlagsmatrix berücksichtigt alternative Honorarkalkulation nicht; Vorgabe von Honorarzonnen; keine angemessene Vergütung von planerischen Konzeptionen
- Zuschlagskriterien**
Falsche Zuordnung von Zuschlags- und Eignungskriterien; fehlendes Zuschlagskriterium Lösungsvorschlag; Zuschlagskriterium Preis zu hoch gewichtet/alleiniges Kriterium; Zuschlagskriterium Verfügbarkeit



Erläuterung

Hinweise

Öffentliche Auftraggeber sind bei Vergaben von öffentlichen Aufträgen, die den derzeit gültigen Schwellenwert (ab 01.01.2024: 221.000 €) erreichen, an den Verfahrensweg des GWB und der VgV gebunden. Dabei definieren das GWB und die VgV eindeutige Kriterien für eine faire Vergabe von Planungsaufträgen.

Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, die sich für eine Aufgabe bewerben möchten und in der Bekanntmachung einen Verstoß gegen die Vorschriften erkennen, sind angehalten, ihre Rechte wahrzunehmen und um Nachbesserung dieser Verstöße beim Auftraggeber zu ersuchen. Bitte beachten Sie hierzu das „Merkblatt zum Rechtsschutz in VgV-Verfahren und Beispielrüge“ der AIK SH.

Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, selbst nicht rügeberechtigt, steht ihren Mitgliedern zu allen Fragen hinsichtlich fragwürdiger Verfahren gern beratend zur Seite.

Kontakt

Bitte wenden Sie sich mit Hinweisen und Fragen an

Anja Boden
boden@aik-sh.de
Tel. 0431/57065-18